



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 768/2008
Datum des Entscheids:	28. Mai 2008
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Familiennachzug ohne Anspruch Mündige Kinder
verwendete Erlasse:	Art. 44 Ausländergesetz Art. 30 AuG Art. 8 EMRK Art. 31 VZAE

Zusammenfassung:

Nach neuem Ausländerrecht haben ausländische Familienangehörige (Ehegatten und ledige Kinder) keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die Person in der Schweiz ebenfalls bloss eine solche besitzt, selbst wenn sie Anspruch darauf hat.

Bei volljährigen Kindern käme eine Zulassung höchstens aus staatsvertraglichen oder humanitären Gründen in Betracht. In casu nicht erfüllt.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 26. Februar 2008 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) ein Gesuch um Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts für den Sohn der Rekurrentin, K. P., zum Verbleib bei ihr ab.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Rekurrentin [geboren 1960] hat aus der Beziehung mit dem im Jahr 2000 verstorbenen C. P. zwei Söhne: K. P., geboren 1. Juni 1988, und P. P., geboren 13. August 1997, beide thailändische Staatsangehörige. Gemäss eigenen Angaben wohnte sie zusammen mit ihnen bis zu ihrer am 23. April 2007 erfolgten Einreise in die Schweiz in Bangkok. Nachdem die Rekurrentin am 16. Mai 2007 in Dietikon den Schweizer Bürger R.D., geboren 1949, geheiratet hatte, erhielt sie am 10. Juli 2007 von der Rekursgegnerin eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich zum Verbleib beim Ehemann. Der Sohn P. reiste am 14. Januar 2008 in die Schweiz ein und erhielt am 5. März 2008 von der Rekursgegnerin eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Rekurrentin (Familiennachzug). Am 22. Januar 2008 stellte sie das eingangs erwähnte Gesuch um Bewilligung des Nachzugs für den Sohn K.

Die Rekursgegnerin wies das Gesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, es gebe keinen Anspruch auf Nachzug des am 1. Juni 2006 18 Jahre alt gewordenen Sohnes, da sowohl nach Art. 44 AuG als auch nach (der Rechtsprechung zu) Art. 8 Ziffer 1



EMRK die Altergrenze für den Familiennachzug bei 18 Jahren liege und kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mutter und Sohn bestehe. Auch ein Härtefall im Sinne von Art. 30 lit. b AuG liege nicht vor.

- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 14. März 2008 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und sinngemäss beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und die nachgesuchte Bewilligung sei zu erteilen. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den Erwägungen.
- C. Die Rekursgegnerin beantragt in der Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurs wird von der Rekurrentin und ihrem Ehemann gemeinsam erhoben; die Rekurschrift wurde von beiden Eheleuten unterzeichnet. Die Rekurrentin ist die Mutter von K. P. und will mit diesem zusammenleben. Sie hat das Gesuch um Familiennachzug in eigenem Namen gestellt und war alleinige Adressatin der angefochtenen Verfügung. Sie ist mithin durch die angefochtene Verfügung berührt und hat unabhängig davon, dass der Sohn mündig ist, ein eigenes schutzwürdiges Interesse im Sinne von § 21 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) an deren Aufhebung, weshalb sie auch im eigenen Namen zum Rekurs legitimiert ist. Da auf den Rekurs insoweit einzutreten ist, kann offengelassen werden, ob ihr Schweizer Ehemann ebenfalls zum Rekurs berechtigt ist.
2. Das Gesuch um Einreisebewilligung von K. P. trägt das Datum 22. Januar 2008 und ging am 24. Januar 2008 bei der Rekursgegnerin ein. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, in Kraft seit 1. Januar 2008) ist somit vorliegend das AuG anwendbar (Umkehrschluss).
3. Gemäss Art. 1 AuG regelt dieses Gesetz unter anderem den Familienachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Nach Art. 2 Abs. 1 AuG gilt das AuG für Ausländerinnen und Ausländer soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Art. 3 Abs. 2 AuG hält fest, dass Ausländerinnen und Ausländer zugelassen werden, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern.
4. a) Die mit einem Schweizer verheiratete Rekurrentin hat nach Art. 42 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange sie mit diesem zusammenwohnt. Gestützt darauf erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann. Demgegenüber fehlt im Bundesrecht eine Norm, die ihr einen Anspruch auf den Nachzug von K. einräumt. Namentlich lässt sich nach dem klaren Wortlaut von Art. 44 AuG, wonach ausländischen ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ebenfalls eine solche erteilt werden kann, kein Anspruch ableiten, hatte K. doch bei der Gesuchstellung (22. Januar 2008) die Altersgrenze längst überschritten (sein 18. Geburtstag war am 1. Juni 2006).
- b) Zwischen der Schweiz und Thailand besteht kein Staatsvertrag, welcher K. einen Anwesenheitsanspruch einräumt. Aus dem nach Art. 8 Ziffer 1 der Europäischen Men-



schenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) sowie Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantierten Recht auf Achtung des Familienlebens können für über 18-jährige ausländische Kinder grundsätzlich keine ausländerrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden, ausser wenn sie von ihren in der Schweiz über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht (hier Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung) verfügenden Eltern in besonderem Masse abhängig sind (BGE 120 Ib 259 E.1c–f). Ein solches Abhängigkeitsverhältnis wird von der Rekurrentin nicht geltend gemacht und Anhaltspunkte für ein solches ergeben sich auch nicht aus den Akten. Die familiäre Beziehung zwischen Mutter und Sohn fällt somit nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV und Art. 3 Abs. 2 AuG räumt keine darüber hinausgehenden Ansprüche ein.

- c) Es wird weder geltend gemacht noch ergeben sich Anhaltspunkte dafür aus den Akten, dass ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) vorliegt. Im (unbelegt gebliebenen) Vorbringen, wonach am 28. Februar 2008 K.s Grossmutter, die sich um ihn gekümmert habe, gestorben sei, sind angesichts von dessen Alter keine wichtigen familiären Gründe zu erblicken, die ausnahmsweise die Zulassung im (nachträglichen) Familiennachzug (Art. 47 Abs. 4 AuG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 VZAE) bzw. zur Vereinigung der Familie (Art. 3 Abs. 2 AuG) rechtfertigen würden.
5. Die angefochtene Verfügung ist den Betroffenen zumutbar. K. hat bisher in der Heimat gelebt, wo er die Schulen besucht hat und wo auch noch Verwandte von ihm wohnen. Eine Lehre als Mechaniker kann er auch in Thailand absolvieren. Für die Pflege familiärer Kontakte braucht er keine Aufenthaltsbewilligung. Finanziell unterstützen kann ihn die Rekurrentin auch von der Schweiz aus. K. steht in einem Lebensabschnitt, in dem sich junge Erwachsene ohnehin vom Elternhaus lösen. Aufgrund seines Alters und der Vertrautheit mit den Umständen im Heimatland dürfte er sich dort besser als in der Schweiz zurechtfinden.
6. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Voraussetzungen für den Familiennachzug sowohl gestützt auf Art. 44 AuG als auch nach der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht gegeben sind. Auch liegen weder ein schwerwiegender persönlicher Härtefall noch wichtige familiäre Gründe vor, die eine Ausnahme rechtfertigen. Die Rekursgegnerin hat daher zu Recht die Voraussetzungen zur Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts für K. P. verneint.
7. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen.
8. Weil kein Bewilligungsanspruch besteht, ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nicht gegeben (§ 43 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Abs. 2 VRG und Art. 83 lit. c des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG). Wird ein solcher Anspruch behauptet, ist dennoch beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 113 ff. BGG offen.